

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

„Religion und Bildung / Studies in Religion and Education“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 30. September 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-45.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Studienbeginn und Studiendauer.....	3
§ 31 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 32 Ziele des Studiums	4
§ 33 Prüfungsausschuss.....	5
§ 34 Fachstudienberatung.....	5
§ 35 Studieninhalte und -aufbau.....	5
§ 36 Module und Studienschwerpunkte des Kernbereichs	7
§ 37 Masterarbeit.....	8
§ 38 In-Kraft-Treten	9

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang „Religion und Bildung / Studies in Religion and Education“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Studienpläne sind jedoch auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert. ³Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 31 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiengangs „Religion und Bildung / Studies in Religion and Education“ ist ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewerteter Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss nachzuweisen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht werden, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulas-

sung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 32 Ziele des Studiums

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang „Religion und Bildung / Studies in Religion and Education“ führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss.

²Studienziele sind

- eine vertiefte Auseinandersetzung mit Fragen zu Religion und Bildung aus einer theologischen und interdisziplinären Perspektive zu erreichen;
- Religion, Religiosität und religiöse Institutionen als bildungsrelevante Faktoren analysieren und beurteilen können;
- selbstständig aktuelle Fragen im Kontext von Religion und Bildung wahrzunehmen, zu bewerten und zu einer wissenschaftlich verantworteten und methodisch ausgewiesenen Lösung zuführen können;
- Religion als Faktor von Kultur und Gesellschaft reflektieren können;
- Religiöse Bildungsprozesse initiieren, begleiten und evaluieren können;
- einen berufsbefähigenden Abschluss für Berufe in Bildungskontexten, in der kulturellen, medialen und politischen Öffentlichkeit zu erwerben.

(2) ¹Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, das Studium durch eine theologische Grundausbildung und durch eine Schwerpunktbildung tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. ²Die Schwerpunktbildung erfolgt durch die Kombination ausgewählter theologischer Fachgebiete mit Veranstaltungen nicht-theologischer Fachgebiete. ³Die Schwerpunktbildung soll allerdings nicht auf eine spezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.

- (3) Das Studium ist wissenschaftlich ausgerichtet und soll die Absolventinnen und Absolventen auch auf eine nachfolgende Promotion vorbereiten.
- (4) ¹Das Studium ist auf die Berufspraxis bezogen, indem es die Studierenden möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet. ²Die Integration von Lehrveranstaltungen aus weiteren benachbarten Disziplinen in das Studium der Theologie bietet den Studierenden die Möglichkeit für eine interdisziplinäre Orientierung. ³Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, disziplinübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.

§ 33 Prüfungsausschuss

- (1) Die am Institut Katholische Theologie hauptamtlich tätigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Religion und Bildung / Studies in Religion and Education“.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 34 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung des Instituts für Katholische Theologie durchgeführt.

§ 35 Studieninhalte und -aufbau

- (1) ¹Das Studium dient der Vermittlung inhaltlicher und methodischer Kenntnisse im Bereich von Theologie, Religion und Bildung, sowie einer ausgewählten Nachbardisziplin. ²Durch das Studium werden die Studierenden auf die Masterprüfung und ggf. auf weiterführende Promotionsstudiengänge vorbereitet.
- (2) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ mit dem Fach „Religion und Bildung“ sind Module und die darin vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit.

- (3) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination von Modulen eines theologischen Kernbereichs (60 ECTS) und Modulen eines nichttheologischen Erweiterungsbereichs (30 ECTS) ²Für den theologischen Kernbereich stellen die Fachgebiete des Instituts für Katholische Theologie gemäß ihrer kapazitären Möglichkeiten Module im Umfang von 60 ECTS zur Verfügung.
- (4) In die Module des Kernbereichs sind – je nach Angebot und Kapazität – Teilleistungen aus folgenden Teilgebieten der Theologie einzubringen:
- a) Biblische Theologie (Altes Testament und Neues Testament);
 - b) Historische Theologie (Kirchengeschichte und Patrologie);
 - c) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie/Dogmatik und Moraltheologie/ Sozialethik);
 - d) Praktische Theologie (Religionspädagogik/Religionsdidaktik, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie und Kirchenrecht).
- (5) Das Studium des theologischen Kernbereichs umfasst
- a) einen Bereich ‚Theologisches Grundlagenwissen‘ mit Modulen im Umfang von 50 ECTS;
 - b) einen Bereich der Vertiefung mit Modulen im Umfang von 10 ECTS;
 - c) die Masterarbeit (30 ECTS-Leistungspunkte).
- (6) ¹Der nichttheologische Erweiterungsbereich des Master-Studiengangs ‚Religion und Bildung‘ umfasst Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die aus dem Angebot folgender Fächer/Fachkombinationen der Universität Bamberg gewählt werden können:
- Elementar- und Familienpädagogik; Erwachsenenbildung;
 Germanistik/Literaturvermittlung; Grundschulpädagogik;
 Kommunikationswissenschaften; Schulpädagogik; Sozialpädagogik; Soziologie;
 Wirtschaftspädagogik.
- ²Das jeweils aktuelle Angebot für den nichttheologischen Erweiterungsbereich wird im Modulhandbuch nachgewiesen.
- (7) Für die im nichttheologischen Erweiterungsbereich zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gilt die Prüfungsordnung für das jeweilige Fach sofern vorhanden, ansonsten gilt diese Ordnung.

§ 36 Module und Studienschwerpunkte des Kernbereichs

(1) ¹Die Studierenden erwerben Grundlagenwissen aus dem Bereich der Theologie in folgender Modulgruppen:

- Quellentexte und Geschichte des Christentums (15 ECTS) mit Wahlpflichtmodulen aus der Biblischen (AT und NT) und Historischen Theologie
 - a) Wahlpflichtmodul Bibelwissenschaften Grundlagenmodul I (5 ECTS)
 - b) Wahlpflichtmodul Bibelwissenschaften Grundlagenmodul II (5 ECTS)
 - c) Wahlpflichtmodul Historische Theologie (5 ECTS).

Die Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.

- Christentum und Religion in Kultur und Gesellschaft (15 ECTS) mit Wahlpflichtmodulen aus Systematischen Theologie (Fundamentaltheologie/ Dogmatik)
 - a) Wahlpflichtmodul Grundlagenmodul (5 ECTS)
 - b) Wahlpflichtmodul Aufbaumodul (10 ECTS)

Die Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 bzw. 6 Semesterwochenstunden.

- Theorie und Praxis christlicher Ethik (15 ECTS) mit Wahlpflichtmodulen aus der Systematischen Theologie (Moraltheologie/ Sozialethik)
 - a) Wahlpflichtmodul Grundlagenmodul (10 ECTS)
 - b) Wahlpflichtmodul Aufbaumodul (5 ECTS)

Die Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.

- Religiöse Bildungsprozesse (15 ECTS)
mit Wahlpflichtmodulen aus der Praktischen Theologie
(Religionspädagogik/Religionsdidaktik, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie
und dem Kirchenrecht)
 - a) Wahlpflichtmodul Grundlagen I oder II (5 ECTS)
 - b) Wahlpflichtmodul Bildungskontexte und Religion (10 ECTS)

Die Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 bzw. 6 Semesterwochenstunden.

²Dabei sind die Wahlpflichtmodule wahlweise aus drei der vier genannten Modulgruppen zu absolvieren. ³Daneben ist ein Modul ‚Einführung in die Theologie‘ im Umfang von 5 ECTS nachzuweisen, das Lehrveranstaltungen im Umfang von 4-6 Semesterwochenstunden umfasst.

- (2) ¹Im Bereich der Vertiefung sind 1-2 Module mit jeweils 5 oder 10 ECTS im Gesamtumfang von 10 ECTS nachzuweisen. ²Sie sind frei aus den von den in § 35 Abs. 5 genannten Teilgebieten der Theologie angebotenen Vertiefungs- bzw. Spezialisierungsmodulen des Bachelor- bzw. Masterangebots zu wählen und beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von 4-6 Semesterwochenstunden. ³Mindestens eines der Module muss aus dem Bereich stammen, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll.
- (3) Die Module werden jeweils mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung oder mit höchstens zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen, die durch Referat und Hausarbeit zu erbringen sind.
- (4) Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

§ 37 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende in dem von ihr bzw. ihm gewählten Vertiefungsbereich des Faches Theologie über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein spezifisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in kritischer

Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.

- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss von zwei Wahlpflichtmodulen aus den gewählten Modulbereichen und einem Vertiefungs- oder Spezialisierungsmodul von einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter vergeben werden. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. ²Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. ³Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Kommen die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang

Modulaufbauplan:

Grundkenntnisse 50 ECTS	a) Quelltexte und Geschichte des Christentums 15 ECTS	b) Christentum und Religion in Kultur und Gesellschaft 15 ECTS	c) Theorie und Praxis christlicher Ethik 15 ECTS	d) Religiöse Bildungsprozess e 15 ECTS
	Wahlweise drei Bereiche aus a)-d): 3x15 ECTS=45 ECTS			
	Modul ‚Einführung in die Theologie‘: 5 ECTS			
Vertiefung: 10 ECTS				
Erweiterungsbereich nichttheologisch: 30 ECTS				
Masterarbeit: 30 ECTS				
Gesamt: 120 ECTS				

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. September 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010.

Bamberg, 30. September 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.